

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Scheele, Hundsmüller, Pfister, Razborcan, Mag. Renner, Rosenmaier, Mag. Samwald, Schindele, Schmidt, Mag. Suchan-Mayr, Weninger, Wiesinger und Windholz, MSc

### **betreffend Notwohnungen und Sozialhilfe**

BewohnerInnen von Notwohnungen (v.a. Frauen und Kinder) werden in sozialrechtlicher Sicht als Haushaltsgemeinschaft gewertet, obwohl sie einander grundsätzlich fremd sind und keinen Bezug zueinander haben. Vielen BewohnerInnen werden erst mit Einzug in eine Notwohnung zu BezieherInnen bedarfsorientierter Mindestsicherung, da das Partnereinkommen wegfällt.

Der für die Deckung des Wohnbedarfs vorgesehene Anteil der Mindestsicherung wird an die Notwohnungen weitergegeben, sodass den BewohnerInnen nur der Rest für die Deckung des sonstigen Lebensunterhalts verbleibt.

Durch das neue Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes sowie des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz ergeben sich für Haushaltsgemeinschaften eine Reihe von Verschlechterungen, wobei auch im Hinblick auf die besondere Situation von BewohnerInnen von Notwohnungen keine Ausnahme gemacht wird.

Diese Verschlechterungen sind:

- Die Reduktion des für die Deckung des Lebensunterhalts vorgesehene Anteil von 75% auf 60% des Richtsatzes
- Die restriktive Staffelung des Richtsatzes für Haushaltsgemeinschaften auf 45% aber der dritten Person sowie der Wegfall der Berücksichtigung der Unterhaltspflichten
- Die restriktive Staffelung bei Kindern, die auch für Kinder in Notwohnungen zur Anwendung kommt
- Die Deckelung der Geldleistungen bei 175% des Richtsatzes, die dazu führt, dass aber der 7. volljährigen Bewohnerin kein zusätzlicher Leistungsanspruch besteht
- Das Prinzip der Maximalbeträge statt wie bisher Mindeststandards, das dazu führt, dass das Bundesland keine Ausnahmeregelungen mehr vorsehen kann.

Notwohnungen sollen das Sprungbrett von Frauen in die Selbständigkeit sein. Durch die massiven Kürzungen für einen Großteil der BewohnerInnen wird der finanzielle Spielraum jedoch derart eingeschränkt, dass diesem Ziel kaum mehr gerecht geworden werden kann. BetreiberInnen von Notwohnungen fürchten, Frauen den Einzug in eine Notwohnung daher gar nicht mehr empfehlen zu können.

Um ein zielorientiertes Angebot an Notwohnungen aufrecht erhalten zu können, ist es dringend notwendig, im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz eine eigene Definition der Haushaltsgemeinschaft zu schaffen, welche Notwohnungen aus diesem Begriff herauslösen und daher die betroffenen Frauen als „Einzelhaushalt“ ansehen.

Die Gefertigten stellen daher den

### **Antrag**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung heranzutreten und darauf hinzuwirken, dass diese eine Novelle zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz erarbeitet, in welcher rechtlich klargestellt wird, dass es sich bei Notwohnungen und ähnlichen Einrichtungen nicht um Haushaltsgemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes handelt.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem Sozial-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.